

# **Satzung**



**Kleingartenverein  
„Elstertal e.V.“**

**Pegau**

**Vom 28.03.2015**

# Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	Seite 1
§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§2	Zweck und Ziel des Vereins	Seite 2/3
§3	Mitgliedschaft	Seite 3
§4	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§5	Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§7	Organe des Vereins	Seite 6
§8	Die Mitgliederversammlung	Seite 6/7
§9	Vereinsvorstand	Seite 7/8
§10	Beiträge	Seite 8
§11	Die Revision	Seite 9
§12	Auflösung des Vereins	Seite 9
§13	Nutzungsvertrag	Seite 9
§14	Inkrafttreten der Satzung	Seite 10

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Elstertal e.V.“ und hat seinen Sitz in Pegau.  
Der Verein ist in das Register des Amtsgerichtes Leipzig unter  
der Nummer. 10 140 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31. 12.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Kleingartenvereins**

Der Gartenverein „Elstertal e.V.“ mit Sitz in Pegau verfolgt ausschließlich  
und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung von  
Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung. Der Kleingartenverein fördert  
das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten  
Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen  
Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der  
Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Pegau.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Fachliche Beratung der Mitglieder und anderer Interessen.  
Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher  
parteilicher oder konfessioneller Ziele.  
Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf.  
Bestandteil der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Der Verein schließt mit den Mitgliedern des Kleingartenvereins  
„Elstertal e.V.“ Unterpachtverträge ab. Der Verein ist selbstlos tätig, er  
verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des  
Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen kleingärtnerischen Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus  
Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung besonderer Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.

1. Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.
2. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Ausnahmen bilden Ehepartner. Diese können eine weitere Nutzung beanspruchen. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bspw. Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen bis zu maximal 2 Jahresbeiträgen, sowie finanziellen Verpflichtungen die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, sind entsprechend den festgelegten Fristen zu entrichten.
4. Die Zahlung der Beiträge ist Pflicht, sie hat bis zum jeweiligen Datum der letzten Rechnung zu erfolgen.
5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
6. Zur Erhaltung, Pflege der Wege, Plätze und des Vereinsheimes sind Arbeitsleistungen erforderlich. Über die Höhe der erforderlichen Arbeitsleistungen bzw. Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand. Nicht durchgeführte Arbeitsleistungen können in Geld abgegolten werden. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Verantwortung über die Ableistung von Arbeitsstunden trägt jedes Mitglied selbst. Über die Vergabe von Arbeitsanträgen kann jederzeit beim Verantwortlichen für Arbeitsleistungen vorgeschrieben werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Schriftliche, freiwillige Austrittserklärung
  - b) Tod
  - c) AusschlussMit Beendigung der Mitgliedschaft wird auch das Nutzungsverhältnis über einen Kleingarten beendet und es erlischt jeglicher Anspruch auf Vereinsvermögen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
3. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
5. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter.
  - b) Sittenwidriges Verhalten des Mitgliedes oder Familienmitgliedes innerhalb des vom Verein betreuten Geländes (z.B. Diebstahl).
  - c) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit.
  - d) Vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.
  - e) Grobe Beleidigung des Vorstandes.
  - f) Ein Vereinsmitglied ist länger als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand.

Abweichende Regelungen beschließt der Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1x im Jahr als Hauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.  
Bei größeren werterhaltenden Maßnahmen, sowie Um- und Neubauten von Vereinseinrichtungen (Spartenheim, Wasserleitung usw.) können Umlagen erhoben werden.  
Die Entscheidung über Art und Umfang von Sanierungsmaßnahmen, sowie Um- und Neubauten einschließlich der Höhe der Umlage, trifft die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Vertreter der Stadtverwaltung sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Revision
  - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Jährliche Entgegennahme der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommissionen
  - g) Entlastung des Vorstandes
  - h) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
  - a) Dem Vorsitzenden
  - b) Dem stellv. Vorsitzenden
  - c) Anderes Vorstandsmitglied
2. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die

Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben, oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes im laufenden Geschäftsjahr ist der Vorstand berechtigt, ein Kleingartenmitglied in die Geschäftstätigkeit einzubeziehen und zu kooptieren.

3. Der Vorsitzende des Vereins und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
5. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - c) Verwaltung und Sicherung der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

## **§ 10 Beiträge**

1. Vereinsbeiträge und sonstige Kosten (Wassergeld, Stromgeld usw.) sind in der Hauptversammlung festzulegen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Vereinshaus  
Bei privaten Anlässen kann das Vereinshaus gemietet werden. Dazu ist ein formloser Antrag beim Vorstand einzureichen. Die Nutzungsgebühr wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Bei der Nutzung entstandene Schäden sind vom Nutzer zu beseitigen und zu ersetzen.

## **§ 11 Die Revision**

1. Die Revision wird für die Dauer des amtierenden Vorstandes in der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
2. Die Revision besteht aus mindestens 1 Revisor.
3. Bei Ausfall eines Revisionsmitgliedes im laufenden Geschäftsjahr ist der Vorstand berechtigt, ein Kleingartenmitglied in die Geschäftstätigkeit einzubeziehen und zu kooptieren.
4. Die Revisoren überprüfen regelmäßig nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich die Finanzen des Vereins.
5. Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.

## **§ 13 Nutzungsvertrag**

Die Bestimmung des Nutzungsvertrages und der Kleingartenordnung werden durch die Satzung nicht berührt.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.03.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Register in Kraft. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand





